

Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.01.2025

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5878

Berichterstattung: Abg. Jan Bauer (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/5878 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr.in Tanja Meyer
Stellvertretende Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5878

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Krankenhausgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Krankenhausgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 376) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 1a und 1b eingefügt:

„^{1a}Mit Wirkung ab dem 01.01.2027 erfolgt mit Ausnahme der Fachrichtungen Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie die Festlegung gemäß Satz 1 anstelle von Fachrichtungen und Planbetten auf der Grundlage von Leistungsgruppen und Planfallzahlen. ^{1b}Unbeschadet der Festlegung von Leistungsgruppen und Planfallzahlen kann zusätzlich die Ausweisung von Planbetten erfolgen.“

2. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Antrag auf Leistungsgruppen

(1) Anträge auf Zuweisung von Leistungsgruppen und Planfallzahlen sind für Plankrankenhäuser

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Krankenhausgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Krankenhausgesetz _____ vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 376), **geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)**, wird wie folgt geändert:

1. § 5 **Abs.** 5 wird wie folgt geändert:

- a) **Es** _____ werden _____ die folgenden neuen Sätze **2** und **3** eingefügt:

„²Mit Wirkung ab dem **1. Januar 2027 ist** die Festlegung **nach** Satz 1

1. anstelle **der** Fachrichtungen **nach** Leistungsgruppen und

2. **anstelle der Zahl der** Planbetten

- a) **nach** Planfallzahlen **oder**,

- b) **soweit keine Planfallzahlen vorgegeben werden sollen, nach einer anderen nach § 37 Abs. 2 Satz 3 oder 7 KHG zu berücksichtigenden Anzahl der Fälle des jeweiligen Krankenhausstandorts**

zu gliedern; ausgenommen davon sind die Fachrichtungen Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. ³ _____ **Neben den in Satz 2 Halbsatz 1 genannten Kriterien können weiterhin auch die Zahl der Planbetten und die Fachrichtungen ausgewiesen werden.“**

- b) **Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 4 bis 8.**

2. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Antrag auf **Zuweisung von Leistungsgruppen und Vorgabe von Planfallzahlen**

(1) ¹Anträge auf Zuweisung von Leistungsgruppen und **Vorgabe von** Planfallzahlen sind für

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5878

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

(§ 3 Nr. 2) vom Krankenhausträger beim für Gesundheit zuständigen Ministerium und für Hochschulkliniken im Sinne von § 108 Nr. 1 SGB V beim für Wissenschaft zuständigen Ministerium zu stellen.

(2) ¹Die Antragstellung und Auskunftserteilung für die Zuweisung von Leistungsgruppen und Planfallzahlen hat auf elektronischem Weg mittels Datenfernübertragung über ein vom für Gesundheit zuständigen Ministerium eröffnetes IT-Antragsportal zu erfolgen. ²Die antragstellenden Krankenhausträger sind verpflichtet, die für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ³Treten im Verlauf des Antragsverfahrens wesentliche Änderungen auf, sind diese unverzüglich mitzuteilen. ⁴Die für die Nutzung des IT-Antragsportals vom für Gesundheit zuständigen Ministerium erlassenen Nutzungsvorgaben sind zu beachten.

(3) Der technische Zugang zum IT-Antragsportal wird den antragsberechtigten Krankenhausträgern der Plankrankenhäuser (§ 3 Nr. 2) und Hochschulkliniken von Amts wegen ermöglicht.

(4) ¹Die zuständigen Ministerien sind berechtigt, die Anträge und erteilten Auskünfte für den Zweck der Prüfung der Erfüllung der Qualitätskriterien an den Medizinischen Dienst weiterzuleiten. ²Der Medizinische Dienst leitet seine Prüfergebnisse den Ministerien zu. ³Die Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen auf elektronischem Weg.“

Plankrankenhäuser _____ vom Krankenhausträger **bei dem** für Gesundheit zuständigen Ministerium und für Hochschulkliniken im Sinne des § 108 Nr. 1 SGB V **bei dem** für die **Hochschulkliniken** zuständigen Ministerium zu stellen. ²**Für die Zuweisung von Leistungsgruppen und die Vorgabe von Planfallzahlen für Hochschulkliniken gilt abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 das für die Hochschulkliniken zuständige Ministerium als die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde im Sinne des § 6 a KHG.** ³Die Entscheidungen über die Zuweisung von Leistungsgruppen und die Vorgabe von Planfallzahlen, die das für Gesundheit zuständige Ministerium für die Plankrankenhäuser und das für die Hochschulkliniken zuständige Ministerium für die Hochschulkliniken treffen, sind aufeinander abzustimmen.

(2) ¹_____ (jetzt in Absatz 3 Satz 1) ²Die _____ Krankenhausträger **haben der für die Zuweisung von Leistungsgruppen und die Vorgabe von Planfallzahlen zuständigen Stelle** die für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ³Treten im Verlauf des Antragsverfahrens wesentliche Änderungen auf, sind diese **der in Satz 2 genannten Stelle** unverzüglich mitzuteilen. ⁴_____ (jetzt in Absatz 3 Satz 3)

(3) ¹Die Antragstellung und Auskunftserteilung für die Zuweisung von Leistungsgruppen und **die Vorgabe von** Planfallzahlen hat auf elektronischem Wege _____ über ein **von dem** für Gesundheit zuständigen Ministerium eröffnetes IT-Antragsportal zu erfolgen. ²Der technische Zugang zum IT-Antragsportal wird den _____ Krankenhausträgern _____ von Amts wegen **eröffnet**. ³Die für die Nutzung des IT-Antragsportals **von dem** für Gesundheit zuständigen Ministerium erlassenen Nutzungsvorgaben sind zu beachten.

(4) ¹Die **für die Zuweisung von Leistungsgruppen zuständige Stelle hat bei der Beauftragung des Medizinischen Dienstes nach § 275 a Abs. 2 Satz 1 SGB V diesem die ihr vorliegenden** Anträge und _____ Auskünfte _____ auf elektronischem Wege **zu übermitteln**. ²_____ ³_____ (jetzt in Satz 1)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5878

3. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

4. Dem § 33 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Das für Gesundheit zuständige Ministerium und das für Wissenschaft zuständige Ministerium dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben zur Zuweisung von Leistungsgruppen erforderlich ist. ⁴Die Befugnis nach Satz 3 umfasst auch die Übermittlung der entsprechenden Daten an den und vom Medizinischen Dienst.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

3. In § 18 _____ **Abs.** 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

4. Dem § 33 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 **bis 5** angefügt:

„³**Die für die Zuweisung von Leistungsgruppen und die Vorgabe von Planfallzahlen zuständige Stelle** _____ **darf** personenbezogene Daten **von in einem Krankenhaus beschäftigten oder sonst tätigen Personen** verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung **dieser** Aufgaben ____ erforderlich ist. ⁴Dies umfasst **die** Befugnis, _____ **personenbezogene** Daten an den _____ Medizinischen Dienst **zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Zuweisung von Leistungsgruppen erforderlich ist.** ⁵**Die für die Zuweisung von Leistungsgruppen zuständige Stelle darf den Medizinischen Dienst um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.**“

5. In § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

Artikel 2

unverändert